



Frauenfeld,

4. Mai 2004
Entscheid Nr. 46
Allkom Nr. 80/2004

**Politische Gemeinde Märstetten;
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
Richtplan der Natur- und Kulturobjekte und zur Landschaftsentwicklung,
Richtplantext**

1. Mit Schreiben vom 8. März 2004 ersucht die Politische Gemeinde Märstetten um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aus den eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Der Schutzplan- sowie der Richtplanentwurf wurden vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 4. Juni 2003 vorgeprüft. Die Hinweise der Vorprüfung sind in den zur Genehmigung eingereichten Plänen im Wesentlichen berücksichtigt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Nach dieser Bestimmung hat dies in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) zu erfolgen. Ferner können die Gemeindebehörden zum gleichen Zweck auch Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. In sachlicher Hinsicht wird in der Praxis zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden.

Erhaltenswerte flächige Objekte sind im rechtskräftigen Zonenplan Märstetten (RRB Nr. 1139 vom 18. Oktober 1994) entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Kern- und Weilerzone, Naturschutz- oder Landschaftsschutzzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG, SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG, RB 700). Gemäss Angaben in Ka-

pitel 1.2 des Planungsberichtes sind die Anforderungen des NHG TG betreffend die erhaltenswerten flächigen Objekte mittels entsprechenden Nutzungszonen im Zonenplan mehrheitlich erfüllt.

Entsprechend Art. 8 des Baureglements setzt die Politische Gemeinde Märstetten zum Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten einen Schutzplan ein. Bei diesem Schutzplan handelt es sich um einen Nutzungsplan. Der zur Genehmigung eingereichte **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Mit ihm werden erhaltenswerte Naturobjekte wie Hecken, Feldgehölze oder Ruderalstandorte bzw. erhaltenswerte Kulturobjekte (Bauten) geschützt. Der **Richtplan der Natur- und Kulturobjekte und zur Landschaftsentwicklung, Richtplantext** beinhaltet behördenverbindliche Vorgaben namentlich zu den Bereichen Vernetzung und ökologischer Ausgleich. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Vorlagen notwendigen weiteren Informationen. Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben weder zum Schutzplan noch zum Richtplan Vorbehalte angemeldet.

Im Sinne von § 33 PBG sind der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte sowie der Richtplan der Natur- und Kulturobjekte und zur Landschaftsentwicklung, Richtplantext rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Märstetten am 8. September 2003 beschlossene Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Märstetten am 13. Januar 2004 erlassene Richtplan der Natur- und Kulturobjekte und zur Landschaftsentwicklung, Richtplantext, wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Märstetten, 8560 Märstetten, unter Beilage von drei Schutzplänen sowie drei Richtplänen, Richtplantext; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- Landwirtschaftsamt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen sowie zwei Richtplänen, Richtplantext; je mit Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. Mai 2004